

Sitzung vom 9. Juni 2004

862. Dringliches Postulat (Weiterführung der Verkehrsinstruktion durch die Kantonspolizei an Schülerinnen und Schüler)

Die Kantonsräte Urs Hany, Niederhasli, und Peter Reinhard, Kloten, haben am 17. Mai 2004 folgendes Postulat eingereicht:

Bis heute hat die Kantonspolizei den Gemeinden ohne eigene Polizei auf freiwilliger Basis die Verkehrsinstruktion mit speziell geschultem Personal für Schülerinnen und Schüler angeboten und durchgeführt. Unter dem Titel «Sparmassnahmen» will die Kantonspolizei diese Dienstleistung streichen. Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Kantonspolizei anzuhalten, diese Dienstleistung weiterhin mit eigenem, speziell geschultem Personal anzubieten.

Begründung:

Die meisten Schülerinnen und Schüler in unserem Kanton erleben ihren ersten Kontakt mit der Polizei durch die Verkehrserziehung. Ausgebildete Fachleute der Polizei leisten einen wertvollen und äusserst wichtigen Beitrag zur Verkehrserziehung unserer Kinder. Die uniformierten Polizisten werden von unseren Kindern als Freund und Helfer, aber auch als Autoritätsperson wahrgenommen. Durchwegs wird diese Dienstleistung bei den Kindern als positiv und lehrreich registriert. Es wäre auch falsch, den Verkehrsunterricht an private Firmen abzugeben. Einen ersten, positiven Kontakt mit der Polizei muss durch die «richtige» Polizei erfolgen. Dazu kommt, dass das bestausgebildete Personal der Kantonspolizei vorhanden ist und diese Arbeit für unsere Kinder gerne gemacht wird.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 24. Mai 2004 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Urs Hany, Niederhasli, und Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Kantonspolizei ist Kriminal-, Sicherheits- und Verkehrspolizei. Sie hat einen dreifachen Auftrag: Prävention (Gefahren vorbeugen), Repression (Straftaten verfolgen) und Intervention (Hilfeleistung). Vor allem die repressive Tätigkeit der Kantonspolizei ist auf Bundesebene (z.B. StGB und SVG) und kantonaler Ebene (z.B. StPO) so festgeschrieben, dass nur ein kleiner Handlungsspielraum besteht.

Die Kantonspolizei erfüllt ihren Auftrag mit den Angehörigen des Polizeikorps, der Flughafensicherheitspolizei, den Mitarbeitenden der Sicherheitsassistenten und weiterem Zivilpersonal. Über drei Viertel der laufenden Kosten der Kantonspolizei sind direkte Personalkosten.

Grösster Personalkörper innerhalb der Kantonspolizei ist das Polizeikorps. In der Stellungnahme zu einem Postulat betreffend Bereitstellung des Sollbestandes der Kantonspolizei (KR-Nr. 319/2002) hat der Regierungsrat am 16. April 2003 festgehalten, dass das Ziel, den Korpsollbestand zu erreichen, unbestritten ist, die derzeitige finanzpolitische Lage es indessen nicht zulässt, eine Zusage für eine intensivere Rekrutierung von künftigen Mitarbeitenden der Kantonspolizei zu geben. Er hat vor diesem Hintergrund die Durchführung der jährlichen zwei Polizeischulen der Kantonspolizei, die in erster Linie die jährlichen Abgänge auszugleichen vermögen, als oberste Priorität bezeichnet.

Mit Beschlüssen vom 30. April und 18. Juli 2003 hat der Regierungsrat die Massnahmen des Sanierungsprogramms 04 festgelegt. Er kam nicht umhin, auch Massnahmen bei der Kantonspolizei zu treffen. Bei deren Festlegung musste er sich von den bereits geschilderten drei Tatsachen leiten lassen, dass vor allem im Bereich der repressiven Tätigkeit kaum Handlungsspielraum besteht, dass die Personalkosten das Budget der Kantonspolizei massgeblich bestimmen und dass Polizeischulen zum Ausgleich der jährlichen Abgänge gesichert bleiben müssen. Vor diesem Hintergrund wurden die folgenden sechs Sparmassnahmen festgelegt:

- Flughafensicherheit: Höherer Kostendeckungsgrad (San04.129)
- Verzicht auf Rechtsberatung am Flughafen (San04.130)
- Bundesdelikte an Bundeskriminalpolizei (San04.134)
- Abbau Standards (San04.135)
- Entschädigung für die Übernahme gemeindepolizeilicher Aufgaben (San04.136)
- Abgeltung der Verkehrstechnik durch Strassenfonds (San04.139)

Einschneidendste Massnahme ist der Standardabbau (San04.135), der an den gesetzlich zu erfüllenden Aufgaben seine Grenze findet. Neben einem Abbau von 30 Zivilstellen wird schon diese Massnahme den Verzicht auf Tätigkeiten erfordern, für die keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung besteht. Offen ist, ob nicht bereits im Rahmen dieser Massnahme ein Verzicht auf die Verkehrsinstruktion in der heutigen Form erfolgen müsste. Unausweichlich ist ein solcher Verzicht indessen, da sich die Massnahme «Bundesdelikte an Bundeskriminalpolizei» (San04.134) auf absehbare Zeit nicht in der vorgesehenen Form verwirklichen lässt. Die Tätigkeit der Bundeskriminalpolizei hat bis heute zu keiner spürbaren Entlastung der Kantonspolizei geführt. Gegenteilig erfährt sie eine zusätzliche Belastung durch Einsätze zu

Gunsten der Bundeskriminalpolizei, wie dies neulich im Zusammenhang mit einer gross angelegten Aktion gegen die Zürcher «Hells Angels» der Fall war. Eine künftige Entschädigung durch den Bund ist insofern fraglich, als er sich bis heute allgemein auf den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Rechtshilfe gemäss Art. 352 und 354 des Strafgesetzbuches beruft.

Um das Sparziel dennoch zu erreichen, ist die Kantonspolizei gezwungen, auf Tätigkeiten zu verzichten, zu denen sie nicht gesetzlich verpflichtet ist. Eine solche Tätigkeit ist die Verkehrsinstruktion in den Schulklassen. Der Wert dieses Unterrichts ist unbestritten. Er ist nur eine der Massnahmen zu Gunsten der Verkehrssicherheit der jüngsten Verkehrsteilnehmer. Hinzu kommen beispielsweise Verkehrssicherheitskampagnen sowie die Schulwegsicherung durch Patrouillentätigkeit und Geschwindigkeitskontrollen der Verkehrsvollzugspolizei, die von der Sparmassnahme ohnehin nicht betroffen wären.

Es ist wichtig, dass der heutige Stand der Verkehrssicherheitsanstrengungen auch für die jüngsten Verkehrsteilnehmer erhalten bleibt. Es ist deshalb nach einem Ersatz auf kommunaler Stufe für den bisher durch Mitarbeitende der Kantonspolizei erteilten Unterricht zu suchen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass dieser Unterricht in den Städten Zürich und Winterthur bereits heute von Mitarbeitenden der jeweiligen Stadtpolizei erteilt wird und weitere kommunale Polizeien in der Verkehrsinstruktion engagiert sind. Die übrigen Gemeinden profitierten demgegenüber von einer bisher unentgeltlichen, zwar wertvollen, aber ohne gesetzliche Verpflichtung erbrachten Dienstleistung der Kantonspolizei. Aus finanziellen Gründen ist dies nicht länger möglich. Die Massnahme erlaubt es, das Gros der bisherigen Verkehrsinstruktoren der Kantonspolizei im Rahmen der normalen Fluktuation für andere Aufgaben innerhalb des Polizeikorps einzusetzen und die Nachwuchsrekrutierung entsprechend zu drosseln.

Der Verzicht auf die Erteilung von Verkehrsunterricht durch eigene Verkehrsinstruktoren der Kantonspolizei bedeutet keinesfalls, dass sie sich aus diesem Bereich völlig zurückzieht. Es ist im Gegenteil vorgesehen, dass sie eine Fachstelle «Verkehrsinstruktion» behält, die entsprechendes Knowhow an Schulen und Lehrkräfte weitergeben kann. Mit einem gestaffelten Rückzug aus dem Verkehrsunterricht ab dem Schuljahr 2005/2006 bestünde auch die Möglichkeit, individuelle Lösungen für die einzelnen Schulen zu finden. Zu denken ist zum einen an weitere Gemeinden, in denen die kommunalen Polizeien an der Erteilung des Verkehrsunterrichts interessiert sind. Da es sich nicht um eine hoheitliche Aufgabe handelt, wäre es daneben auch möglich, anerkannte und

qualifizierte Privatpersonen mit der Aufgabe zu betrauen. Die Kantonspolizei erarbeitet derzeit ein entsprechendes Konzept. Der Grundsatzentscheid erträgt jedoch kein längeres Zuwarten, damit die bisherigen Verkehrsinstruktoren im Rahmen der ständigen Fluktuation innerhalb des Korps in den sonstigen Polizeidienst zurückkehren und gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsaufgaben übernehmen können.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR.-Nr. 191/2004 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi